



VERTRAG



über die Ableistung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Hessen
gemäß § 11 Absatz 2 JFDG

zwischen dem Träger

Naturschutz-Zentrum Hessen e. V. (NZH)

und der Einsatzstelle

.....

und dem/der FÖJ-Teilnehmer/-in

.....

Präambel

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören sie zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Das FÖJ soll insbesondere das Umweltbewusstsein der Jugendlichen stärken mit dem Ziel, einen kompetenten und nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Natur zu fördern. Es wird gemäß § 4 JFDG ganztätig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Ein Arbeitsverhältnis ist darin nicht begründet.

1) Frau/Herr, geb. am in

Anschrift:

wird vom bis ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten

bei der Einsatzstelle
(Name)

.....
(Anschrift)

2) Die Einsatzstelle benennt folgende Mitarbeiterin / folgenden Mitarbeiter als Ansprechpartner/-in für den/die FÖJ-Teilnehmer/-in sowie für den Träger:
.....

3) In begründeten Fällen kann jeder Vertragspartner eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses anstreben. Die anderen Vertragspartner sind über diese Absicht umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Wollen Einsatzstelle oder/und Teilnehmer/-in das Vertragsverhältnis auflösen, ist dem Träger – sofern er dies wünscht – vor Vertragsauflösung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich vermittelnd einzuschalten. Die Beendigung setzt die Zustimmung des Trägers voraus. Für eine Vertragsauflösung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Sie ist in Form eines Auflösungsvertrags zwischen allen drei Vertragsparteien abzufassen. Dienstzeiten unter sechs Monaten gelten nach § 2 Abs. 2 JFDG nicht als FÖJ.

4) Der Urlaubsanspruch im FÖJ beträgt mindestens 26 Arbeitstage, die wöchentliche Arbeitszeit maximal 40 Stunden. Arbeit am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie Überstunden sind auf ein Mindestmaß zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu begrenzen und zeitnah mit Freizeit auszugleichen. Bei einer Verkürzung des FÖJ verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend um 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile werden auf einen vollen Tag abgerundet. Während der Seminarzeiten kann kein Urlaub gewährt werden. Angekommener Urlaubsanspruch kann bei einem Einsatzstellenwechsel nicht mitgenommen werden.

5) Zum Zwecke der beruflichen Orientierung sind die Teilnehmer/-innen von den Einsatzstellen für max. drei Arbeitstage zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen, Infoveranstaltungen von Universitäten oder Arbeitsagenturen etc. freizustellen. Ein Nachweis ist auf Verlangen der Einsatzstelle zu erbringen.

6) Die gewählten FÖJ-Sprecher/-innen sind bis max. drei Tage für die Sprecherarbeit freizustellen. Die/der Bundesdelegierte des Trägers NZH e.V. wird für die Teilnahme an den zwei Bundesdelegiertenversammlungen zusätzlich freigestellt. Die FÖJ-Sprecher/-innen haben ihre Einsatzstelle umgehend über anstehende Termine zu informieren.

7) Der FÖJ-Teilnehmer / die FÖJ-Teilnehmerin verpflichtet sich,
• die ihm/ihr übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen.
• über die internen dienstlichen Obliegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
• Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle umgehend zu melden und spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Unentschuldigtes Fehlen kann zur Vertragsbeendigung und Nicht-Anerkennung des FÖJ führen.
• an den vom Träger veranstalteten, gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren teilzunehmen und bei Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars dem Träger bereits am ersten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

Eine Freistellung von Seminaren oder einzelnen Seminartagen kann ausschließlich wegen Krankheit (mit Attest) oder wegen nachgewiesener und nicht verlegbarer Termine zur beruflichen Orientierung erfolgen.

- dem Träger am Ende des FÖJ einen Abschlussbericht zukommen zu lassen.

- 8) Die Einsatzstelle verpflichtet sich,
- den Teilnehmer / die Teilnehmerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztägig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit einzusetzen, die an Lernzielen und den Zielen des Freiwilligendienstes orientiert ist. Bei minderjährigen Teilnehmern ist außerdem das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
 - die fachliche Einarbeitung und kontinuierliche Anleitung des Teilnehmers / der Teilnehmerin durch entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.
 - dem Teilnehmer / der Teilnehmerin ein monatliches Taschengeld in Höhe von 150 € auszuzahlen. Im Krankheitsfall wird das Taschengeld sechs Wochen weitergezahlt.
 - dem Teilnehmer / der Teilnehmerin eine Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder den entsprechenden finanziellen Ausgleich gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung zu zahlen.
 - die für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung anfallenden Beiträge voll zu übernehmen und abzuführen. Berechnungsgrundlage hierfür sind das Taschengeld und die jeweils aktuellen Sachbezüge gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Teilnehmer/-innen am FÖJ fallen nicht unter die Gleitzone nach dem Gesetz für geringfügig Beschäftigte.
 - soweit erforderlich Arbeitskleidung zu stellen.
 - den Teilnehmer / die Teilnehmerin bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
 - zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche den Teilnehmer / die Teilnehmerin oder den Freiwilligendienst betreffen.
 - den Teilnehmer / die Teilnehmerin für die Teilnahme an den Begleitseminaren freizustellen.
 - dem Träger am Ende des FÖJ für die Erstellung des FÖJ-Zeugnisses eine Aufgabenbeschreibung und eine kurze Beurteilung des Teilnehmers / der Teilnehmerin zu übermitteln.
- 9) Während der ersten drei Monate erarbeiten Einsatzstelle und Teilnehmer/-in gemeinsam eine FÖJ-Tätigkeitsvereinbarung und legen darin Aufgaben, individuelle Lernziele sowie Inhalt und Umfang eines während der Arbeitszeit (10 – 15 %) eigenverantwortlich durchzuführenden FÖJ-Projektes fest. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem FÖJ-Träger spätestens drei Monate nach FÖJ-Beginn zuzusenden.
- 10) Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Hessen ist das Naturschutz-Zentrum Hessen - Akademie für Natur- und Umweltschutz e.V. (NZH), Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar. Zulassungsbehörde für das FÖJ in Hessen ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Str. 80, 65189 Wiesbaden. Das NZH wurde mit Schreiben vom 21.04.1994 als FÖJ-Träger zugelassen.
- 11) Der Träger verpflichtet sich:
- an insgesamt 25 Tagen begleitende Seminare zum FÖJ durchzuführen und während dieser Veranstaltungen die Ziele des Freiwilligendienstes zu verfolgen.
 - in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
 - Einsatzstellen und Teilnehmer/-innen über wichtige Entwicklungen im FÖJ zu informieren.
 - den Erfahrungsaustausch zwischen den Einsatzstellen z. B. durch Einsatzstellentagungen zu fördern.
 - den Freiwilligen gemäß § 11 Abs. 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes sowie gemäß § 11 Abs. 4 JFDG ein Zeugnis auszustellen, sobald der Abschlussbericht des Teilnehmers / der Teilnehmerin und die Beurteilung durch die Einsatzstelle vorliegen.
 - sich im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Freiwilligendienstes um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle bzw. eines neuen Teilnehmers / einer neuen Teilnehmerin zu bemühen.
- 12) Das Land Hessen fördert das FÖJ. Den Einsatzstellen kann auf Antrag ein Zuschuss zum Taschengeld gewährt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.
- 13) Grundlage dieses Vertrags ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008. Die Vertragspartner erklären gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes während der Durchführung eingehalten werden.
- 14) Weitere Vereinbarungen sowie jede Änderung des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(FÖJ-Teilnehmer/-in, bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/-r)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(für die Einsatzstelle)

Wetzlar....., den
(Ort) (Datum)

.....
(für den Träger NZH)